# Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates 23.06.2022

# **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	10.05.2022
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-3356/22/17-273

BeratungsfolgeTerminStatusBehandlungOrtsgemeinderat23.06.2022öffentlichEntscheidung

Bebauungsplan "Solarpark Rabenberg" - Beratung/Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Rabenberg" gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche von 14,27 ha, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungswege.

Alle Flächen befinden sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Jünkerath, sind jedoch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für gebäudeunabhängige Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen. Dass Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 28.06.2021 bis 28.07.2021 durchgeführt. In der Sitzung am 23.09.2021 hat der Rat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage befasst und die Abwägung vorgenommen sowie die Verwaltung beauftragt, die reguläre Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB anzustoßen.

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.03.2022 bis 28.04.2022 statt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.03.2022 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Für die Fortführung des Verfahrens ist nunmehr die Beratung und Abwägung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Jünkerath nimmt die während der Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden vollumfänglich übernommen und der Textteil sowie die Begründung redaktionell ergänzt. Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Solarpark Rabenberg" gem. § 10 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Ortsbürgermeister den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen.

### Anlage(n):

JünkerathAbwägungstabelle

# Anlage 1

# Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

# Ortsgemeinde Jünkerath

Aufstellung Bebauungsplan 'Freiflächen-Photovoltaikanlage'

Name der Behörde / des sonstigen 1	Datum der Rückäußerung	
01. Amprion GmbH, 44263 Dortmund	ı	30.03.2022 (keine Anregungen)
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umv	veltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, 53123 Bonn	30.03.2022 (keine Anregungen)
03. Bundesaufsichtsamt für Flugsiche	erung, 63225 Langen	12.04.2022
04. Deutsche Bahn AG, 60327 Frank	furt/Main	30.03.2022
05. Deutsche Flugsicherung GmbH,	63225 Langen	
06. Deutsche Telekom Technik Gmb	H, 56727 Mayen	29.03.2022 (keine Anregungen)
07. Deutscher Wetterdienst, 63004 C	offenbach	08.04.2022 (keine Anregungen)
08. Eisenbahn Bundesamt, 60329 Fr	ankfurt/Main	
09. Energienetze Mittelrhein GmbH 8	Co. KG, 56068 Koblenz	
10. Forstamt Gerolstein, 54568 Gero	Istein	01.04.2022
11. Gemeinde Dahlem, Fachbereich legenheiten, 53949 Dahlem	6 – Hoch- und Tiefbauwesen, Abwasserbeseitigung und -ange-	05.07.2021 (keine Anregungen)
12. Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier	14.04.2022
13. Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz	
14. Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz	
15. Handwerkskammer Trier, 54292	Trier	28.04.2022 (keine Anregungen)
16. Industrie- und Handelskammer T	rier, 54212 Trier	22.04.2022 (keine Anregungen)
17. Kreisverwaltung Vulkaneifel, 5454	43 Daun	
18. Landesamt für Vermessung und	Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 56070 Koblenz	06.04.2022 (keine Anregungen)
19. Landesbetrieb Liegenschafts- und	d Baubetreuung, Niederlassung Trier, 54224 Trier	
20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstei	n, 54568 Gerolstein	12.04.2022
21. Landesjagdverband Rheinland-P	falz e.V., 55453 Gensingen	
22. Landwirtschaftskammer Rheinlan	d-Pfalz, 54295 Trier	20.04.2022

23.	NABU Gruppe Kylleifel, 54587 Birgel	
24.	Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier	14.04.2022
25.	Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., Regionalverband Eifel, 54578 Walsdorf-Zilsdorf	
26.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54230 Trier	31.03.2022 (keine Anregungen)
27.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier	13.04.2022 (keine Anregungen)
28.	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, 54595 Prüm	
29.	Vodafone Deutschland GmbH, 54292 Trier	26.04.2022 (keine Anregungen)
30.	Westnetz GmbH, 44139 Dortmund	29.03.2022
31.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56814 Faid	31.03.2022
32.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel	31.03.2022
33.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle	31.03.2022 (keine Anregungen)
34.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	27.04.2022

A Von den Behörden (Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) wurden folgende Stellungnahmen bzw. Anregungen eingebracht:	Abwägung/Prüfung
Zu 03. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 63225 Langen	12.04.2022
Sehr geehrter Herr Bell, in dem o.g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 20.07.2021 weiterhin Gültigkeit besitzt und durch Ihre Planung von meiner Behörde zu vertretende Belange nicht tangiert werden.	
Schreiben vom 20.07.2021 Sehr geehrte Damen und Herren,	Kommentierung vom 20.07.2021
Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die erforderlichen Daten wurden uns vorgelegt.	

Durch die Bauleitplanung "Solarpark Rabenberg" wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange nicht berührt.

Das Plangebiet liegt weit außerhalb der nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen.

Es bestehen deshalb gegen die Planung keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach§ 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit Stand Juli 2021.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

#### Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessie1ie prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.bafbund.de.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

lien, als von der DB Ne	nd Herren, genden Unterlagen überse	ndet die Deutsche Bahn AG, DB Immob	30.03.2022
Sehr geehrte Damen ur auf Basis der uns vorlie lien, als von der DB No	nd Herren, genden Unterlagen überse	ndet die Deutsche Bahn AG, DB Immob	30.03.2022
auf Basis der uns vorlie lien, als von der DB No	genden Unterlagen überse	ndet die Deutsche Bahn AG, DB Immob	
FFM- 21-107695, abged Wir geben nochmals die Die Antragsunterlagen duns abgestimmt und mit ggf. vertraglichen Regel Das Betreten von Bahn im Einzelfall einer Gene Bauherr bei der DB Nedürfen die Bahnanlager entstehenden Kosten met Bei der Planung von Freten, dass Blendungen Überdeckungen und Vo	gnahme als Träger öffentlich, Bebauungsplan unsere Steben. Beben. Bebedingungen und Hinweis der uns eventuell berührend detaillierten Plänen rechtzellung vorgelegt werden.  anlagen ist nach § 62 EBO hmigung. Bei notwendiger ist AG rechtzeitig einen schohne Genehmigung der Düssen vom Antragsteller geleiflächenphotovoltaikanlage der Triebfahrzeugführer autäuschungen von Signalbi	e GmbH bevollmächtigtes Unternehme cher Belange zum o. g. Verfahren.  Stellungnahme am 07.07.2021, Az. TÖlge zur Kenntnis.  Jen Baumaßnahmen müssen frühzeitig meitig vor Baubeginn zur Stellungnahme ur grundsätzlich untersagt und bedarf dahr Betretung für die Bauausführung muss dehriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle Be Netz AG betreten werden. Alle hieraustragen werden.  Jen in der Nähe der Bahn ist darauf zu acusgeschlossen sind und Verfälschunge Idern nicht vorkommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Bahnanlagen sind mehr als 145 m von der geplanten Anlage entfernt und durch Waldbereiche, Heckenstreifen abgeschirmt. Die Blendanalyse vom Büro JERA kommt zu folgendem Ergebnis: Am vorgesehenen Anlagenstandort ist eine Belästigung oder Beeinträchtigung auf Grund von Blendung der geplanten PVA ausgeschlossen.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Beschluss: Die Hinwe	ise werden zur Kenntnis	genommen und sind zu beachten. Pla	nänderungen ergeben sich nicht.
Abstimmungsergebnis:			
Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	

Zu 10. Forstamt Gerolstein, 54568 Gerolstein	01.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren,	
ich verweise auf die Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 30.06.2021 Az. 63122.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus ergeben sich aus forstlicher Sicht keine weiteren Hinweise.	-

Schreiben vom 30.06.2021 Sehr geehrte Frau Boumediene, Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie dem Forstamt als untere Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

Bei dem gegenständigen Bauvorhaben eines Solarparks am Rabenberg sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen, so dass eine Umwandlungserklärung nach §14, LWaldG nicht erforderlich ist.

Jedoch können wald- und forstwirtschaftliche Belange durch eine mögliche Beschattung der Freiflächenanlage berühren. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko

Kommentierung zum Schreiben vom 30.06.2021

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind mit dem Forst abzustimmen.

Hinsichtlich der angesprochenen Waldbereiche wird der geforderte Sicherheitsabstand nicht immer eingehalten. Zu diesen Grundstücken trifft der Investor eine Bewirtschaftungsabsprache mit der Gemeinde bzw. den Waldeigentümern, die die Sturmschäden minimieren.

### Generell gilt jedoch:

Die Anlage dient als Energieerzeugungsanlage nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen. Mögliche Gefährdungen von Personen infolge Windwurfs beschränken sich daher auf die zeitlich limitierte Bauphase der Anlage sowie die gelegentlich notwendigen Kontrollfahrten bzw. Kontrollgänge und bewegen sich daher im Rahmen der derzeitigen Nutzung. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Arbeiten von sachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch gefährdende Witterungslagen erkennen können. Die Gemeinde geht daher nicht von einer gesteigerten Personengefährdung infolge der Planung aus. Das Schadenrisiko ist somit eher gering, dem Vorhabenträger bekannt und er trägt selbst das Risiko.

Einem grundsätzlich immer bestehenden Restrisiko kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Betreibers begegnet werden. Damit für den Nutzer und insbesondere das bei Bau und Betrieb der Anlage dort tätige Personal erkennbar wird, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen besondere Achtsamkeit bei Aufenthalt von Personen im windwurfgefährdeten Bereich gelegt werden muss, wird der 30 m Bereich zum Waldrand in der

der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund der konkreten Situation im Hinblick auf die nördlich, westlich und östlich vorgelagerte Waldbestände beurteilt das Forstamt die unter Nr. 3.4 des Bebauungsplans zu "Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange" gemachte Aussage, den Abstand zum Wald mit 30m zu versehen, jedoch als ausreichend. Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Waldbesitzes mit dem Betreiber zu treffen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet, der von potenziellen Windwurf betroffen sein kann. Ebenfalls wird in der Begründung und den Hinweisen des Bebauungsplanes auf den vorerwähnten Umstand und die daraus resultierenden Erfordernisse hingewiesen. Der Investor hat sich schriftlich mit Wirkung für etwaige Rechtsnachfolger zu verpflichten, auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde als der Planungsträgerin bzw. den Waldbesitzern aus etwaigem Windwurf zu verzichten und etwaige Baufirmen und Betriebspersonal auf die mögliche Gefährdung bzw. das notwenige Verhalten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen hinzuweisen. Die Verpflichtungserklärung ist vom Investor vor dem Satzungsbeschluss gegenüber der Gemeinde abzugeben.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betreiber der PV-Anlage werden Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume mit den Waldbesitzern treffen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

Zu 12. Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier	14.04.2022
Sehr geehrte Frau Boumediene,	
in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.  Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).  Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	

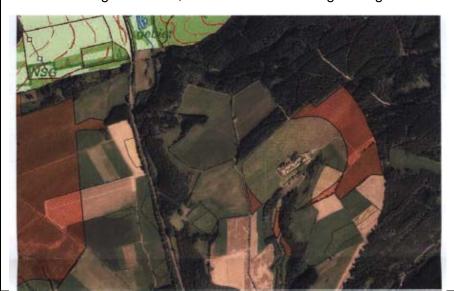
Zu 16. Industrie- und Handelskammer Trier, 54212 Trier	14.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren,	
vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Jünkerath – Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Rabenberg" stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier weiterhin keine Bedenken entgegen.	
Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Im Hinblick die Belange der Tourismuswirtschaft (Freizeit und Erholung) sollte eine verträgliche Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild durch eine geeignete Umpflanzung sichergestellt werden.	
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planä	nderungen ergeben sich nicht.
Abstimmungsergebnis:	
Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

Zu 20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein	12.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren,	
das Plangebiet befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu klassifizierten Straßen. Die	
verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschafts-	
wegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für den Einmündungsbereich	
des Wirtschafsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung M 1:250 vor Baubeginn	
zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	
Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke	
von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. §§	
41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.	Entsprechende Planunterlagen sind vorzulegen.
Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass	
von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht.	Die Blendanalyse vom Büro JERA kommt zu folgendem Er-
Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist	gebnis: Am vorgesehenen Anlagenstandort ist eine Belästi-
ebenfalls separat bei uns zu beantragen.	gung oder Beeinträchtigung auf Grund von Blendung der ge-
	planten PVA ausgeschlossen.

			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu
D 11 D: 11			beachten.
		nt zur Kenntnis genommen. Die Erso orzulegen. Planänderungen ergeben	chließung der Anlage ist zeitnah mit dem LBM abzustimmen. Entsich nicht.
Abstimmungsergebnis:			
Zustimmuna:	Ablehnung:	Enthaltung:	

Zu 22. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier	20.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.7.21, die wir vollumfänglich wiederholen und ergänzen möchten.	
Der Entzug von 14,27 ha intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche stellt keinen flächenschonenden Ausbau gem. LEP dar.	
Die mit dem großflächigen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen einhergehenden Folgen, wie z. B. Änderungen des Pacht- und Kaufpreismarktes, führen weiter zu Flächenverknappungen und erhebliche Konkurrenzen unter den Betrieben.	
Die vorgelegten Unterlagen wurden nun weitergehend um einen Fachbeitrag Naturschutz ergänzt, der den weiteren Entzug von 2 ha intensiv genutzten Ackerlandes vorsieht. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier überwiegend als Vorrangflächen Landwirtschaft dargestellt, weisen bis zu 56 Bodenpunkte auf und werden intensiv bewirtschaftet.	Die Aufwendungen für die Festsetzungen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen werden den Landwirten vergütet. Diese sind damit einverstanden. Der Flächenverlust beträgt auch keine 2 ha, sondern wird auf wenige Quadratmeter für Feldlerchenfenster begrenzt. Lediglich der Raum in dem die
Die Errichtung einer PV-FFA sollte nicht noch weiteren, außerhalb der Fläche gelegenen Ausgleich mit sich ziehen. Wenn ein artenrechtliches Problem besteht, sollte von einer Planung der PV-FFA abgesehen werden.	Maßnahmen durchgeführt wird, erstreckt sich auf ca. 2 ha. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen aufgrund der CEF-Maßnahmen wird deshalb nicht gesehen Bei den Flächen handelt es sich nur teilweise um Ackerland. Große Teile sind Grünland.

Aufgrund der hier vorgesehenen Extensivierung von weiteren 2 ha intensiv genutzter Ackerflächen, die zudem auch noch als Vorrang- und Vorbehaltsfläche Landwirtschaft im Entwurf des RROP dargestellt sind, lehnen wir die Planung aus agrarstrukturellen Belangen ab.



Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde entwickelt. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die Grundsätzlichkeit der Planung bereits geprüft. Es ist kein Landwirt durch die vorgelegte Planung bzw. den Flächenverlust direkt in seiner Existenz betroffen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Jünkerath hält aus o.g. Gründen unverändert an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

Zu 24. Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier	14.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Rabenberg" der Ortsgemeinde Jünkerath in der Verbandsgemeinde Gerolstein, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).	
Wir bitten, die dort genannten Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen	

vorgetragen.

Schreiben vom 09.07.2021 Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Jünkerath "Solarpark Rabenberg" in der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, bitten wir folgende Belange. der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

#### **Immissionsschutz**

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2. 2 ROPI).

### Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Die geplante Fläche zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb des Naturparkes "Vulkaneifel." (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Kommentierung vom 09.07.2021

Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu den nächstgelegenen Immissionsorten ist nicht mit Konflikten bzgl. Lärmimmissionen zu rechnen. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wird im weiteren Verfahren ein entsprechendes Blendgutachten erarbeitet. Aufgrund der umgebenden Waldkulissen und der festgesetzten randlichen Eingrünungen wird derzeit davon ausgegangen, dass keine Blendwirkungen zu erwarten sind.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung ist somit erfolgt.

Planungsbüro BGH-Plan kam im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung zu folgendem Ergebnis:

"Naturpark Vulkaneifel: Nach der Schutzgebietsverordnung bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben (v.a. Erhaltung der charakteristischen Landschaft der Vulkaneifel und Förderung der Regionalentwicklung), einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

# <u>Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume</u>

Die vorgesehene Fläche liegt gemäß den Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Ferner liegt die geplante Fläche innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

# Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans berührt die geplante Fläche nachfolgende raumordnerische Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz

Durch das Sondergebiet wird die typische durch die Naturparkverordnung geschützte Landschaft kleinräumig technisch überprägt. Im Rahmen der Genehmigung baulicher Anlagen im Naturpark durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt in jedem Fall eine detaillierte Prüfung der Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung.

Baugebiete in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sind von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Da für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, in dem alle umweltrelevanten Belange zu prüfen sind, kann im Regelfall mit der Genehmigung des Bebauungsplans von einer Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung ausgegangen werden. (Verbandsgemeinde Obere Kyll: FNP-Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien" Teil 2 Solarenergienutzung – Umweltbericht, BGH-Plan, Juli 2015)"

Die Untersuchungen im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung kommen zu folgendem Fazit:
Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein bedeutendes Gebiet für Natur und Landschaft, es weist keine besondere Eignung als naturnaher Raum, für nachhaltige Erholung oder Tourismus auf. Durch das Planvorhaben werden die Ziele der Schutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Photovoltaikanlagen werden über Erdanker ohne Bodenversiegelung aufgeständert. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort. Oberflächenwasser von Trafostationen und anderen befestigten Flächen wird breitflächig vor Ort versickert.

Durch die dauerhafte Bodenbegrünung mit Grünland ohne Dünger- und Pestizideinsatz verändern sich Versickerung und Oberflächenabfluss gegenüber dem Ist-Zustand nicht. Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Sickerwasser ist frei von Belastungen. Den Belangen des Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen.

# Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

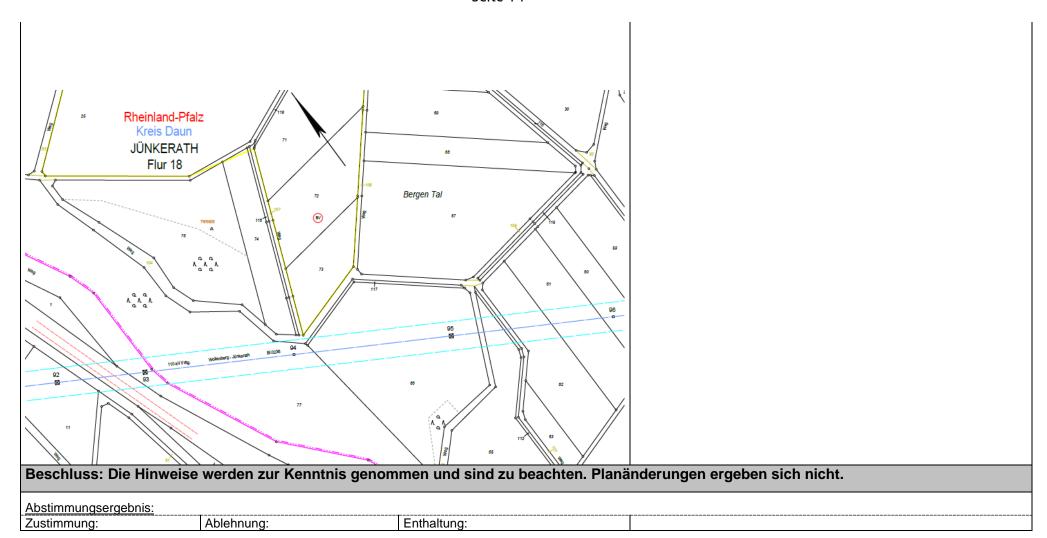
Zu 30. Westnetz GmbH, 44139 Dortmund	29.03.2022
Sehr geehrte Damen und Herren,	
in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.	
Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung mit ihrem Schutzstreifen wurde nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.  Das Plangebiet wird allerdings nicht tangiert.
Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.	
Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.	
Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.	

Zum obigen Verfahren haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Sie haben die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Zu 31. Westnetz GmbH, Faid	312.03.2022
Sehr geehrte Damen und Herren,	

nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen.

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 20 KV-Netzes.

Für die im Plangebiet vorhandenen 110 kV Hochspannungsleitungen erhalten Sie von der Westnetz Leitungsrechte, Dortmund eine gesonderte Stellungnahme.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung wurde nachrichtlich in den Panunterlagen dargestellt.

Das Plangebiet wird allerdings nicht tangiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

The state of the s		A Boths S		
Beschluss: Die Hinwei	ise werden zur Kennt	nis genommen und sind zu	beachten. Planänd	derungen ergeben sich nicht.
2000maoo. Dio milwei	TO HOLDON EUR MONING	go.lollilloll alla silla za		ac. angen e. geben cien mont
Abstimmungsergebnis:				
Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	T	
Lacarinary.	, wichinding.	Littiaturg.		

Zu 32. Dienstleistungszentre	um Ländlicher Raum, V	Westpark 11, 54634 Bitburg	31.03.2022
Sehr geehrte Damen und wir verweisen auf unsere Sin wie weit unsere Anregu Schreiben vom 15.07.202 Sehr geehrte Damen und Laut der Vollzugshinweise landflächen in benachteilig schwachem Grünland erri umliegenden Gemarkung testgehend der Vorgabe viese niedrigen Werte für Laut vorliegender Planung noch im "Umweltbericht" ein den Berichten wird aber	Herren, Stellungnahme vom 1 Ingen in der nun vorli  11 Herren, e zur "Landesverordr gten Gebieten" des M ichtet werden. Die EN en) liegen überwiege von ertragsschwache diese Region typisch g hat bisher weder in eine Überprüfung der	15.07.2021 und können derzeit nicht erkennen, egenden Planung berücksichtigt wurden.  nung über Gebote für Solaranlagen auf Grün- KUEM sollen Photovoltaikanlagen auf ertrags- MZ in dem beschriebenen Gebiet (und in allen  end bei 20 bis 40 und entsprechen damit wei- n Standorten. Es ist jedoch festzuhalten, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde entwickelt. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die Grundsätzlichkeit der Planung bereits geprüft. Es ist kein Landwirt durch die vorgelegte Planung bzw. den Flächenverlust direkt in seiner Existenz betroffen. Laut der angesprochenen Landesverordnung soll, aus Gründen der Betriebsentwicklung, der Bau
einem 400 m Radius zum welche Bedeutung die Flä wie weit die bewirtschafte Zum jetzigen Planungssta Andere Planungen unsere	nächsten Betrieb (Ra ächen für die landwirt nden Landwirte diese and kann dem Vorhab es Hauses liegen in d	abenberger Höfe). Es muss untersucht werden, eschaftlichen Betriebe im Umfeld haben und in e Flächen kompensieren können. Den nicht zugestimmt werden. liesem Bereich nicht vor.	§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 im
Planänderui	ngen ergeben sich i		
Abstimmungsergebnis: Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	

Zu 34. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	27.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren,	
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LG	,
oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertu	ungen gegeben:
Bergbau / Altbergbau:	
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des	
Bebauungsplanes "Solarpark Rabenberg" kein Altbergbau dokumentiert ist Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	und aktuell kein Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Dorgodd arnor Dorgadioleth orlong.	
Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau.	
gleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hier Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.	lichen in der Landwirtschaft verwendeten Geräte erforder
/ mmage zar zmmtang emee megnenem ceramaangepetenziale emergem	lich.
Boden und Baugrund	
- allgemein:  Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen a	aus ingenieurge-
ologischer Sicht keine Einwände.	
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regel	worke (u.e. DIN
4020, DIN EN 1997-1 und-2, DIN 1054) zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu
	beachten.
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 1891	5 zu berücksich- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu
tigen.	beachten.
- mineralische Rohstoffe:	
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht kein	
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderur	ngen ergeben sich nicht.
Abstimmungsergebnis:	
Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

# **SITZUNGSVORLAGE**

 Fachbereich:
 Bauen und Umwelt
 Datum:
 17.05.2022

 Aktenzeichen:
 FB 2 11420-01-170 z
 Vorlage Nr.
 2-3363/22/17-274

BeratungsfolgeTerminStatusBehandlungOrtsgemeinderat23.06.2022öffentlichEntscheidung

### Stellungnahme zum Rekultivierungsantrag für die ehemalige Bauschuttdeponie Jünkerath

#### Sachverhalt:

Der Zweckverband ART muss als Betreiber der ehemaligen Bauschuttdeponie in Jünkerath einen Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung und Rekultivierung (Deponieabschlussplan) nach § 40 KrWG stellen. Der Antrag liegt der Ortsgemeinde Jünkerath zur Stellungnahme vor.

Der Antrag sieht eine Abdeckung der Deponiefläche mit 11.500 m³ Boden vor. Der geplante Bodenbedarf mit geeigneten Böden stammt aus ART eigenen Anlagen, die zum Teil 2021 bereits auf der Deponie zwischengelagert wurden. Nach der Rekultivierung soll sich offenes Grünland entwickeln, die Böschungen und Randbereiche werden mit Gehölzen bepflanzt. Die aktuellen Faunaerfassungen weisen der Deponie eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Reptilien zu. Daher ist eine Herstellung von Offenland auf der Deponiekuppe und der südlichen Abdachung vorgesehen. Hierdurch bleibt der Lebensraum für Reptilien und andere Arten des Offenlandes (Schmetterlinge, Heuschrecken pp.) erhalten. Zusätzlich zur Begrünung werden Kleinstrukturen zur Thermoregulation der Reptilien angelegt.

Nach erfolgter Rekultivierung wird die vorhandene Einzäunung entfernt bis auf das zweiflügelige Tor zu Absperrung der Zufahrt.

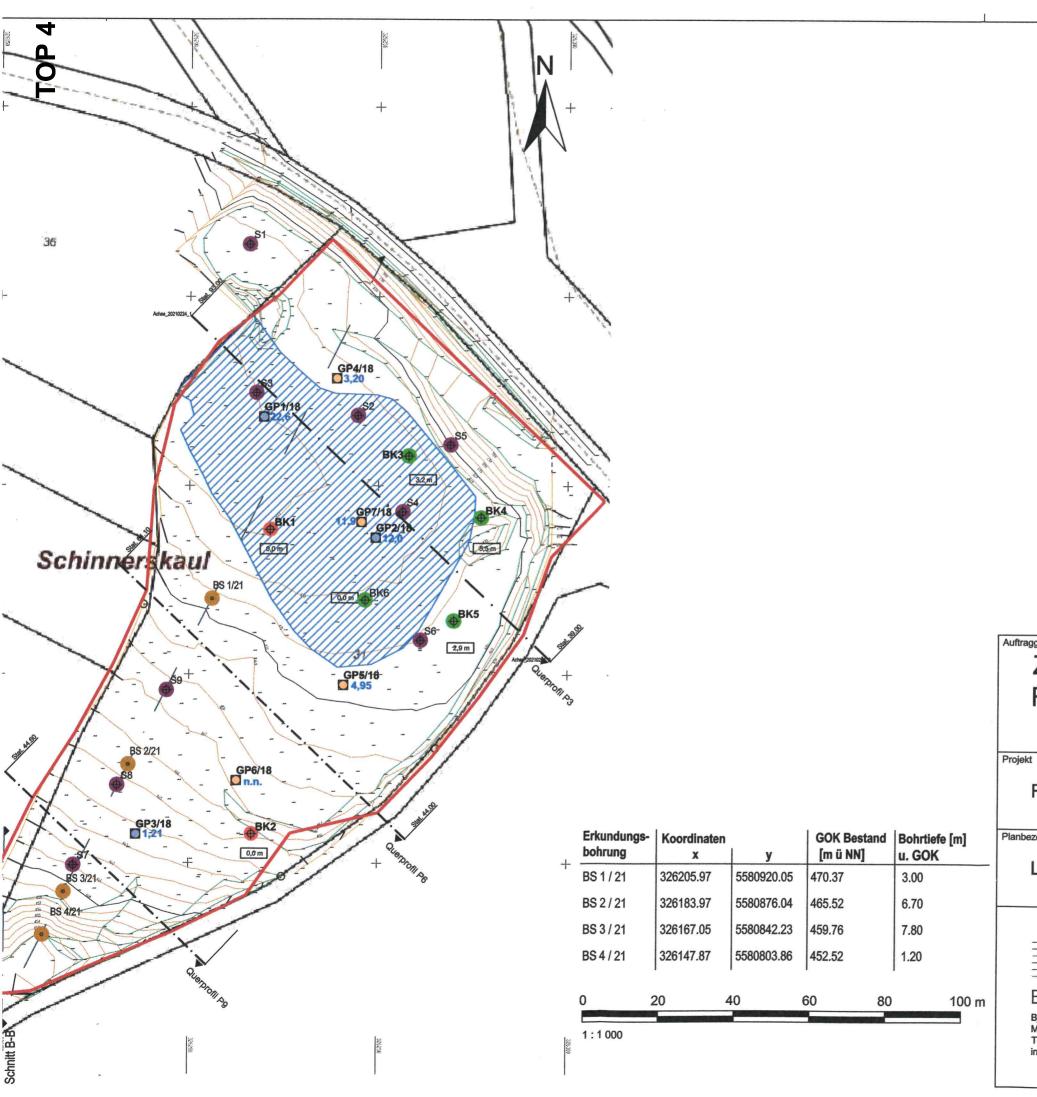
Die Gehölze der rekultivierten Deponie werden weitgehend der Sukzession überlassen. Die offenliegende Kuppe ist zweimal im Jahr durch den Zweckverband ART mit einem betriebseigenen Mulcher zu mähen. Die Grundwasserüberwachung im Abstrom der Deponie wird fortgeführt. Die Grundwassermessstelle wir auch weiterhin betrieben.

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat erteilt hat Kenntnis von dem Antrag zur Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponie in Jünkerath zur Kenntnis genommen und erteilt sein Einvernehmen gemäß § 40 KrWG zur vorgesehenen Rekultivierung.

### Anlage(n):

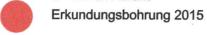
OG Jünkerath Lageplan Bauschuttdeponie



### Zeichenerklärung

Kernbohrung

Mächtigkeit der Siedlungsmüll ähnlichen Abfälle





Erkundungsbohrung 2016

Abdeckboden Beprobung 07/2018

08/2018

GP4/18 Abdeckboden Beprobung



Bohrsondierung 2021



Lage der Schürfe 11/2018



Konzentration Summe PAK 1-16 > 5mg/kg TS



Summe PAK 1-16 mg/kg TS



Außenrand planmäßige Verfüllung gemäß Anlagen 9 und 11 bis 13 zur abfallrechtlichen Genehmigung (Az. 558-82 vom 23.08.1982)

# Plangrundlage:

Die Darstellung von Kataster wurde mit GEO-Portal-RLP erzeugt.

Stand der Vermessung vom 19.02.2019 (Ingenieurvermessung Bernd Dücker)

Bezugssystem:

ETRS89/UTM32

# Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)

Rekultivierung Deponie Jünkerrath-Gaaldt

Planbezeichnung

# Lageplan



Maria Trost 3, 56070 Koblenz Telefon +49 261 8851-0, Telefax +49 261 8851-191 info@bjoernsen.de, www.bjoernsen.de

Massas		1
Bearb.	Juli 2021	S.Stuc
Gis/Cad	Juli 2021	J.Börn
Gepr.	Juli 2021	B.Reir
		1

# **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	19.05.2022
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-3368/22/17-275

BeratungsfolgeTerminStatusBehandlungOrtsgemeinderat23.06.2022öffentlichEntscheidung

### Neufassung Friedhofsgebührensatzung

### **Sachverhalt:**

Auf dem Friedhof in Jünkerath-Glaadt werden nun Urnenbeisetzungen an Findlingen angeboten.

Aufgrund der aktuellen Gebührenentwicklung beabsichtigt die Ortsgemeinde alle Grabstellengebühren um 20 % zu erhöhen und zusätzlich werden die Gebühren für die Urnenbeisetzungen an Findlingen hinzugefügt. Aus diesem Grund ist die Friedhofsgebührensatzung neu zu fassen.

Die Änderungen sind entsprechend rot markiert (siehe Anhang).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Jünkerath beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit den entsprechenden Änderungen.

### Anlage(n):

2022-06-07 Friedhofsgebührensatzung Jünkerath (Entwurf) NEU (PDF)

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jünkerath

vom XX.XX.2022

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- 2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.01.2015 außer Kraft.

Jünkerath, XX.XX.2022

(Siegel)

gez. Norbert Bischof (Ortsbürgermeister)

<u>Anlage</u>

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:				
1.1 Reihengrab (o. Gestaltung)	<del>574,00 €</del>	690,00€		
Reihengrab (m. Gestaltung)	<del>541,00 €</del>	650,00€		
1.2 Einzelwahlgrab (o. Gestaltung)	<del>690,00 €</del>	828,00€		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>23,00 €</del>	27,60 €		
Einzelwahlgrab (m. Gestaltung)	<del>660,00 €</del>	792,00€		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>22,00 €</del>	26,40 €		
1.3 Doppelwahlgrab (o. Gestaltung)	<del>1.380,00 €</del>	1.656,00 €		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>46,00 €</del>	55,20 €		
Doppelwahlgrab (m. Gestaltung)	<del>1.590,00 €</del>	1.908,00€		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>53,00 €</del>	63,60 €		
1.4 Dreierwahlgrab (o. Gestaltung)	<del>2.070,00 €</del>	2.484,00 €		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>69,00 €</del>	82,80 €		
Dreierwahlgrab (m. Gestaltung)	<del>2.550,00 €</del>	3.060,00€		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>85,00 €</del>	102,00€		
1.5 Kindergrab	<del>197,00 €</del>	237,00 €		
2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen:				
2.1 Urnenreihengrab	<del>197,00 €</del>	237,00 €		
2.2 Einzelurnenwahlgrab	<del>240,00 €</del>	288,00€		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>8,00 €</del>	9,60 €		
2.3 Doppelurnenwahlgrab	4 <del>80,00 €</del>	576,00€		
Verlängerungsgebühr pro Jahr	<del>16,00 €</del>	19,20 €		
2.4 Urnenrasengrab	4 <del>30,00 €</del>	516,00€		
Hinweisschild	120,00€	,		
2.5 Urnenanonymgrab	<del>344,00 €</del>	413,00€		
2.6 Urneneinzelgrab am Findling	,	900,00€		
2.7 Urnendoppelgrab am Findling		1.350,00€		
Verlängerungsgebühr pro Jahr		45,00€		
3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung				

### 3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

3.1 volle Jahre siehe Gebühren unter 1. und 2. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle  4.2 Nutzung Kühlanlage Ortsfremde	139,00 € 100,00 €	40,00 <b>€</b> /Tag
5. Grabanfertigungsgebühr		
5.1 Erwachsenengrab	462,00 €	
5.2 Kindergrab	300,00 €	
5.3 Urnengrab	140,00 €	
6. Grabeinfassung (Plattenband)		
6.1 Einzelgrab	563,00 €	
6.2 Doppelgrab	799,00 €	
6.3 Dreiergrab	1.033,00 €	
6.4 Urnengrab	309,00 €	

# 7. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 - 4.1

6.5 Doppelurnengrab

Für nicht in der Ortsgemeinde Jünkerath gemeldete Personen wird ein privatrechtliches

454,00 €

- Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 4.1 festgesetzt erhoben.
- Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.

# **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	15.06.2022
Aktenzeichen:	11620-039-17	Vorlage Nr.	1-4228/22/17-280

BeratungsfolgeTerminStatusBehandlungOrtsgemeinderat23.06.2022öffentlichEntscheidung

# Annahme von Zuwendungen

### **Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 02.06.2022	Don Bosco Jünkerath, Don-Bosco-Straße 1, 54584 Jünkerath	8.000,00€	Neuaufbau eines Spielplatzes	